

an alle Vertragspartner PV

Die Landesverbände der Pflegekassen:

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
Wilhelmstraße 1
10963 Berlin
☎ 030 2531-0
Fax: 030 2531 5305

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V. (VdAK)
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e. V.
Landesvertretung Berlin
Axel-Springer-Straße 44-47
10969 Berlin
☎ 030 25 37 74-0
Fax: 030 25 37 74-26

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-
Brandenburg
Kaiserin-Augusta-Allee 104
10553 Berlin
☎ 030 38 39 07-00
Fax: 030 38 39 07-02

Bundesknappschaft
Verwaltungsstelle Cottbus
August-Bebel-Straße 85
03046 Cottbus
☎ 0355 357-0
Fax: 0355 357 12 51

IKK Brandenburg und Berlin
Ordensmeisterstraße 15
12099 Berlin
☎ 030 75 68 01-0
Fax: 030 75 68 01 11

LKK-Landesverband Berlin
Krankenkasse
für den Gartenbau
Frankfurter Straße 128
34121 Kassel
☎ 0561 928-0
Fax: 0561 928 23 05

Ihre Zeichen Nachricht vom	Bearbeitet durch AOK Berlin – Die Gesundheitskasse	Unsere Zeichen Pflege V - 1/ Wu	Telefon 2531-5380	Gesprächspartner Karin Wurzel	Datum 03.08.05
-------------------------------	--	------------------------------------	----------------------	----------------------------------	-------------------

Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI)

Finanzierung der ambulanten Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin, der Träger der Sozialhilfe und die Vereinigungen der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen haben Einvernehmen erzielt, die Umstellung der Versorgung und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen in Wohngemeinschaften von einer Finanzierung über Einzelleistungskomplexe auf eine Tagespauschale vorzunehmen.

Vereinbarungsgegenstand ist die ambulante Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen. Die Versorgung des Personenkreises soll künftig auf der Basis von zwei neuen Leistungskomplexen – LK 19 und LK 38 - erfolgen, die gemeinsam eine spezifische Tagespauschale ergeben und aneinander gekoppelt sind. Die im Rahmen der ambulanten Pflege bestehenden Vereinbarungen gemäß § 89 SGB XI und § 93 Abs. 2 BSHG (neu § 75 Abs. 3 SGB XII) werden hierzu um zwei neue Leistungskomplexe ergänzt.

Der Bedarf an Grundpflege inklusive der Beaufsichtigung und Anleitung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, der sich aus den Verrichtungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI ergibt (Leistungskomplexe 1 - 17 des Vertrags nach § 89 SGB XI), wird künftig durch den zwischen den Landesverbände der Pflegekassen in Berlin, dem Träger der Sozialhilfe und den Verbänden der Pflegedienste neu vereinbarten Leistungskomplex 19 in Gänze abgedeckt. Ergänzend werden alle Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Per-

sonenkreises erforderlich sind, für Sozialhilfebedürftige durch den zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Verbänden der Pflegedienste vereinbarten Leistungskomplex 38 (siehe Anlage 1 und 2) in Gänze abgedeckt.

Die Tagespauschale hat den Vorteil, dass die Finanzierung der ambulanten Betreuung und Versorgung in den Wohngemeinschaften für die Kostenträger und ambulanten Pflegedienste transparenter, kalkulierbarer gestaltet und der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Die Vereinbarung unterstützt die Konsolidierung der Wohngemeinschaften als einer ambulanten Wohn- und Betreuungsform für diejenigen älteren Menschen, die nach längerer Betreuung zu Hause in einen Hilfebedarf hineingewachsen sind, der sich in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr befriedigen lässt und der die ständige Präsenz von Betreuungspersonal erforderlich macht.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin, der Träger der Sozialhilfe und die Vereinigungen der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen haben für die Umstellung auf eine Tagespauschale die nachfolgenden Modalitäten vereinbart:

1. Der Leistungskomplex 19 hat die Versorgung und Betreuung von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen mit Pflegestufe II und höher in Wohngemeinschaften zum Gegenstand:

LK	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert
19	<i>Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen</i>	<i>Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 – 16 für einen dementen Pflegebedürftigen mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 45 a SGB XI (Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf) der Pflegestufen II und höher.</i>	1857	xxxxx EUR
		<i>Bei Pflegestufe I sind die Einzelleistungskomplexe 1-16 anstelle LK 19 wählbar.</i>		
		<i>LK 17 ist für die Pflegestufen I-III nicht abrechenbar.</i>		
		<i>Bei zeitweiser Abwesenheit des dementen Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig.</i>	928	xxxxx EUR

Alle Bewohner mit Pflegestufe II und höher werden verpflichtet, die Tagespauschale des Leistungskomplexes 19 in Anspruch zu nehmen. Eine wahlweise Abrechnung nach Leistungskomplexen ist nicht zulässig.

Bei Pflegestufe I hingegen ist anstelle LK 19 die Abrechnung über Einzelleistungskomplexe wählbar. Der Sozialhilfeträger wird bei Inanspruchnahme des LK 19 gebunden, ergänzend den LK 38 zu gewähren.

Der LK 17 ist in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen nicht abrechenbar, unabhängig davon, ob die Versorgung im Rahmen vom Leistungskomplex 19 oder über Einzelleistungskomplexe (bei Pflegestufe I) erfolgt.

...

2. Der LK 38 „Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige“ (siehe Anlage 1) wird nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher gewährt:

LK	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert
38	Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige	Ergänzende Tagespauschale bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen, nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.	425	xxxx EUR

In begründeten Einzelfällen ist es möglich, den Leistungskomplex 38 auch bei Pflegebedürftigen der Stufe I anzuwenden. Dies wird der Träger der Sozialhilfe mit Rundschreiben an die Bezirksamter regeln.

3. Der Leistungskomplex 19 inklusive Einsatzpauschale ist mit 1857 Punkten, der Leistungskomplex 38 mit 425 Punkten abrechenbar.

4. Die Leistungskomplexe 19 und 38 sind täglich an allen Anwesenheitstagen abrechenbar. Bei zeitweiser Abwesenheit des dementen Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist nur der halbe Tagesatz abrechnungsfähig (928 Punkte).

5. Der Leistungskomplex 17 (Einsatzpauschale) wird hinsichtlich der bisherigen Fassung, wie folgt, in Fettdruck gekennzeichnet, modifiziert:

LK	Leistungsart	Leistungsinhalte		
17	Einsatzpauschale	<p>a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von 17 b)</p> <p>b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von 17 a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 18 und LK 19, abrechenbar. • Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft ist die Einsatzpauschale (außer in Wohngemeinschaften für Demente) jeweils anteilig, unabhängig vom Kostenträger, nach der Anzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten zu berechnen. • Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsart) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet. • Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen ist die Einsatzpauschale unabhängig davon, ob die Versorgung im Rahmen von Leistungskomplex 19 oder über Einzelleistungskomplexe (bei Pflegestufe I) erfolgt, nicht abrechnungsfähig. 		

Der Leistungskomplex 17 ist in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen nicht abrechenbar, unabhängig davon, ob die Versorgung im Rahmen vom Leistungskomplex 19 oder über Einzelleistungskomplexe (bei Pflegestufe I) erfolgt.

...

Bei isolierter Versorgung eines Wohngemeinschaftsbewohners durch einen Pflegedienst und Anwendung der LK 1-16 ist LK 17 abrechenbar. Damit wird die Versorgung eines Pflegebedürftigen durch einen anderen Pflegedienst als den die Wohngemeinschaft überwiegend betreuenden im Leistungskomplexsystem 1- 17 möglich. Auf diesem Wege soll z.B. in einer Übergangsphase die Kontinuität der bisher pflegenden Personen gesichert werden. In dieser, in der Praxis wohl eher selten auftretenden Fallkonstellation, lebt der Pflegebedürftige zwar räumlich in der Wohngemeinschaft, nimmt aber an der gemeinschaftlichen Versorgung/ Haushaltsführung der die anderen Wohngemeinschaftsbewohner versorgenden Pflegedienste nicht teil.

6. Die bestehende Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen wird mit der Anlage 3 dieses Schreibens, die den neuen Leistungskomplex 19 enthält, ergänzt (siehe Anlage 3).

7. Die Versorgung in Wohngemeinschaften ist gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin meldepflichtig. Dies ist erforderlich, um Transparenz zum Angebot an Wohngemeinschaften in Berlin herzustellen und um die notwendige Rechnungsprüfung zu ermöglichen. Die Abrechnung von Leistungen in Wohngemeinschaften ist gesondert zu kennzeichnen.

8. Die Einführung und Abrechnung der LK 19 und 38 erfolgt zum 01.08.2005 und ist bis 30.06.2006 befristet. Über die Verfahrenspraxis über den 30.06.2006 hinaus werden sich die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin, der Träger der Sozialhilfe und die Vereinigungen der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen erneut verständigen. Ungekündigt läuft die Vereinbarung (LK 1 – 18) gemäß § 89 SGB XI in Verbindung mit § 85 Abs. 6 Satz 3 SGB XI weiter. Dies betrifft ebenfalls die Vereinbarung nach § 75 SGB XII.

Wir bitten Sie, die beigegefügte Annahmeerklärung zu unterschreiben und bis 27.07.2005 an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände zurückzusenden.

Wir bitten Sie gleichzeitig, den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin in Verbindung mit der unterschriebenen Annahmeerklärung für alle Wohngemeinschaften, in denen Sie zur Zeit an Demenz erkrankte Pflegebedürftige versorgen, Bezirk, Adresse der Wohngemeinschaft, Anzahl der Bewohner und die in der Wohngemeinschaft tätigen Pflegedienste mitzuteilen. Bei künftigen Veränderungen der Versorgungsstruktur wird um kurzfristige Information gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Kubrinski

Anlage 1:

LK 38: Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige; (Ergänzende Tagespauschale des Trägers der Sozialhilfe bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen)

Anlage 2:

Übersicht über die Leistungskomplexe 31-38; Anlage zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG (neu § 75 Abs. 3 SGB XII) über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und Hauspflege nach §§ 11 Abs. 3, 68 ff., 70 BSHG (jetzt §§ 27 Abs. 3, 61 ff., 70 SGB XII).

Anlage 3:

Anlage 1 zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen; Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 4:

Annahmeerklärung

...

Anlage 1 a

zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Berlin vom 03.08.2005

LK 19 –Ambulante Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen (Ergänzung zur aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI)

LK *)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert ab 01.09.2005 0,0412 EUR
17	Einsatzpauschale	<p>a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von 17 b)</p> <p>b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von 17 a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 18 und LK 19, abrechenbar. • Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft ist die Einsatzpauschale (außer in Wohngemeinschaften für Demente) jeweils anteilig, unabhängig vom Kostenträger, nach der Anzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten zu berechnen. • Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsort) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet. • Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen ist die Einsatzpauschale unabhängig davon, ob die Versorgung im Rahmen von Leistungskomplex 19 oder über Einzelleistungskomplexe (bei Pflegestufe I) erfolgt, nicht abrechnungsfähig. 		<p>2,61 EUR</p> <p>5,22 EUR</p> <p>ggf. abweichende Vereinbarung</p>
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen	<p>Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 – 16 für einen dementen Pflegebedürftigen mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 45 a SGB XI (Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf) der Pflegestufen II und höher.</p> <p>Bei Pflegestufe I sind die Einzelleistungskomplexe 1-16 anstelle LK 19 wählbar.</p> <p>LK 17 ist für die Pflegestufen I-III nicht abrechenbar.</p> <p>Bei zeitweiser Abwesenheit des dementen Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig</p>	<p>1857</p> <p>928</p>	<p>76,51 EUR</p> <p>38,23 EUR</p>

Anlage 1 b

zum Schreiben der Landesverbände der Pflegekassen in Berlin vom 03.08.2005

LK 38 - Ambulante Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Menschen (Ergänzung zur aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG))

LK	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert
38	Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige	Ergänzende Tagespauschale bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen, nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.	425	xxxx EUR

Leistungskomplex 38:

1. In Wohngemeinschaften im Sinne dieser Vereinbarung leben mehrere Demenzkranke zusammen, bei denen die Versorgung in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr ausreicht und deshalb die ständige Präsenz von Betreuungspersonal erforderlich ist.

Leistungsberechtigte Personen sind Demenzkranke, für die eine Einstufung mindestens nach Stufe 2 entsprechend § 15 Abs. 1 SGB XI sowie die Zuordnung durch den MDK zum Personenkreis nach § 45 a SGB XI vorliegt.

Entsprechend § 28 Abs. 4 SGB XI soll die Pflege auch die Aktivierung des Pflegebedürftigen zum Ziel haben, um vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und, soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückzugewinnen. Um der Gefahr einer Vereinsamung des Pflegebedürftigen entgegenzuwirken, sollen bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden.

Der besondere Versorgungs- und Betreuungsbedarf von an Demenz erkrankten Menschen umfasst neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege insbesondere Aktivierung und Anleitung sowie die notwendige Beaufsichtigung bei der eigenständigen Verrichtung der grundlegenden Lebensaktivitäten. Das Konzept der Tagesstrukturierung gibt einen Rahmen vor, mit dem individuell die erforderliche Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und die Anleitung zur sinnvollen Tagesgestaltung sichergestellt und die Selbstständigkeit erhalten und gestärkt sowie Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden können.

2. Die Gesamtversorgung des Personenkreises erfolgt auf Basis der Leistungskomplexe 19 und 38. Die Pflege und Versorgung ist entsprechend biographieorientierter Konzepte zu organisieren.

Der Bedarf an Grundpflege inklusive der Beaufsichtigung und Anleitung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, der sich aus den Verrichtungen nach § 14, Abs. 4 SGB XI ergibt wird durch den dreiseitig vereinbarten Leistungskomplex 19 in Gänze abgedeckt. Der Leistungskomplex 38 beinhaltet alle Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Personenkreises im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarung erforderlich sind (Leistungskomplexe 31 und 33 bis 37). Darüber hinaus erfolgt keine weitere Bewilligung von Leistungskomplexen durch den Träger der Sozialhilfe.

Annahmeerklärung

Ergänzung der aktuell gültigen Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI)

sowie

Ergänzung der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 75 SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG) zwischen dem Land Berlin und den Verbänden der Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach §§ 11 Abs. 3, 68 ff., 70 BSHG vom 04.10.1996 (neue Rechtsgrundlage ab 1.1.2005 §§ 27 Abs.3, 61 ff., 70 SGB XII).

Mit Wirkung ab 01.09.2005 tritt mit einer Laufzeit bis 30.06.2006 die Abrechnungsfähigkeit der Leistungskomplexe (LK) 19 - Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen - und LK 38 – Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige - sowie eine modifizierte Abrechnung des LK 17 in Kraft.

Die Ergänzung zu den aktuell gültigen Vergütungsvereinbarungen mit der dem Schreiben vom 03.08.2005 beigefügten Anlagen 1a und 1b habe/n ich / wir erhalten. Die Annahme des Verhandlungsergebnisses wird hiermit bestätigt.

Vereinbarung gem. § 89 SGB XI

Vereinbarung gem. §§ 75, 27 SGB XII

Berlin, den

Name	Unterschrift	Stempel des Trägers / Leistungserbringers
------	--------------	---

**An die
AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
Pflege V – 1**

10957 Berlin